

Abgrabungserweiterung Geilenkirchen

**Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG
Hasenbuschstraße 46
52531 Übach-Palenberg**



Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung (worst-case-Betrachtung)

02/2019

FREIRAUM

PICKARTZ  WAGNER

UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GBR

Antragsteller: WILLY DOHMEN GMBH & CO. KG
Hasenbuschstraße 46
52531 Übach-Palenberg

In Zusammenarbeit mit BFT Planung
Im Süsterfeld 1
52072 Aachen

Bearbeitung **FREIRAUM**
PICKARTZ  WAGNER
UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GBR
Pahlshof 22, 40472 Düsseldorf
info@freiraum-landschaftsplanung.de
www.freiraum-landschaftsplanung.de

Datum Februar 2019

Inhalt

1	Anlass	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Angaben zum Planungsgebiet	4
4	Planungsrelevante Wirkfaktoren	6
5	Methodik	7
6	Planungsrelevantes Artenspektrum	8
6.1	Datenbank-Abfrage	8
6.2	Vorprüfung des Artenspektrums	10
6.2.1	Säugetiere	10
6.2.2	Vögel	11
6.3	Fazit	16
7	Handlungsempfehlungen und Vermeidungsmaßnahmen	17
8	Ergebnis	18
9	Literatur	19

1 Anlass

Die Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG, 52531 Übach-Palenberg beantragt die Erweiterung der Trockenabgrabung an der Aachener Straße in Geilenkirchen. Das Vorhaben liegt südlich der Stadt Geilenkirchen zwischen Frelenberg, Waurichen und Übach-Palenberg. Die geplante Erweiterungsfläche liegt südlich bzw. südwestlich der genehmigten und beantragten Abgrabungs-/ Herrichtungsflächen der Fa. Franz Davids Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG bzw. Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG. Der geplante Erweiterungsbereich ist ca. 35 ha groß und besteht überwiegend aus ackerbaulich genutzten Flächen. Darüber hinaus sind Wege vom Antragsvorhaben betroffen. Im Randbereich greift die geplante Erweiterung in genehmigte bzw. beantragte Abgrabungs-/ Herrichtungsflächen über. Im Süden der genehmigten Abgrabungsfläche der Fa. Davids Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG befindet sich eine Gehölzgruppe, welche als ‚geschützter Landschaftsbestandteil‘ im Landschaftsplan festgesetzt ist.

Außerhalb der Erweiterung, jedoch unmittelbar angrenzend befindet sich im Westen die Ortschaft Stegh. Im weiteren Umfeld der beantragten Erweiterung liegen Gut Hoverhof, Gut Marienhof sowie die Siedlung Frelenberg. Das Untersuchungsgebiet umfasst neben landwirtschaftlichen Nutzflächen hauptsächlich die Betriebsflächen der Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG und der Firma Franz Davids Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG. Der Gutshof Muthagen liegt knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes, wird jedoch aufgrund seines biotischen Potenzials mit betrachtet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist entsprechend den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Durchführung einer Artenschutzprüfung vorgesehen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg kann im vorliegenden Fall die artenschutzrechtliche Prüfung der vorhabenbedingten Verträglichkeit in Form einer worst-case-Betrachtung erfolgen. Diese Vorgehensweise ist in Anlehnung an die VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) im vorliegenden Fall möglich, da aus dem unmittelbaren Umfeld des Planungsvorhabens diverse jüngere Fachgutachten vorliegen, welche als Basis für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange zugrunde gelegt werden können.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind wildlebende Tiere und Pflanzen (BArtSchV Anlage 1; EG-ArtSchV; Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Europäische Vogelschutz-Richtlinie) in ihrem Bestand geschützt. Es ist verboten, wildlebende Tiere geschützter Arten zu verletzen oder zu töten (Abs. 1), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten zu stören (Abs. 2) sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu stören (Abs. 3). Weiterhin ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten sowie deren Standorte zu zerstören oder zu beschädigen (Abs. 4).

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich im Rahmen der Genehmigungsverfahren von zulassungspflichtigen Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP), bei der die Schutzbelange gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten untersucht werden.

Zur Beurteilung, ob Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorliegen, sind die planungsrelevanten Tierarten zu erfassen und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung die möglichen Konflikte der Planung mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu prüfen, zu beschreiben und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu entwickeln.

Nach den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) und der VV Artenschutz des Landes NRW werden die artenschutzrechtlichen Belange der planungsrelevanten Arten allgemein in drei Arbeitsschritten geprüft:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In einem ersten Schritt wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob durch das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz entstehen. Hierfür wird die vorhandene Datenlage abgefragt und auf diese Fragestellung hin überprüft. Grundlage ist die Ermittlung der geschützten und in NRW planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet vorkommen oder aufgrund der Lebensraumstrukturen und Umgebungsausstattung zu erwarten sind. Ergänzend zu dieser Datenrecherche wird das betroffene Gelände i. A. durch eine Ortsbegehung auf das potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten untersucht. Aus den Ergebnissen der Recherche und der Begehung wird ermittelt, ob es durch die Umsetzung der Planung zur Auslösung von Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverboten nach § 44 BNatSchG kommt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Sollten aus der Stufe I Konflikte abzusehen sein, wird in einem weiteren Schritt eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt. Es werden Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In diesem letzten Schritt wird geprüft, ob Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen und Ausnahmen von Verboten zugelassen werden können.

3 Angaben zum Planungsgebiet

Die Antragsfläche liegt innerhalb der Jülicher Börde, die im Untersuchungsgebiet geologisch durch Lössablagerungen über Terrassensedimenten (Ältere Hauptterrasse) gekennzeichnet ist. Auf dem Löss entwickelten sich als typische Böden Parabraunerden, die durch eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet sind.

Die Biotopstruktur ist durch das Vorherrschen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, Ackerbau dominiert. Typische Ackerbegleitvegetation (Ackerrandstreifen, Hecken, Feldgehölze etc.) fehlen weitgehend. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Ackerflächen grundsätzlich als biologisch verarmt anzusprechen.

Eine Ausnahme bildet eine kleine Gehölzgruppe entlang eines Feldweges nordöstlich der Ortslage Stegh. Diese Baumreihe besteht aus heimischen Bäumen und Sträuchern und ist im Landschaftsplan als ‚geschützter Landschaftsbestandteil‘ (Ec 2.4-48) festgesetzt. Die Gehölzgruppe liegt innerhalb der genehmigten Betriebsflächen der Fa. Davids Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG, wird entsprechend der bestehenden Genehmigung jedoch vom Abbau nicht berührt.

Innerhalb der ausgeräumten Landschaft kommt den vorhandenen, nicht agrarisch geprägten Vegetationsbeständen des Untersuchungsgebietes eine entsprechend hohe Relevanz zu. Wertvolle Biotoptypen befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes insbesondere im Bereich von Hoflagen sowie im Bereich der Abgrabungsflächen.

Die vorhandenen, z.T. bereits renaturierten Abgrabungsflächen weisen aufgrund der spezifischen Standortbedingungen, insbesondere ihrer Nährstoffarmut, ökologisch hochwertige Biotopstrukturen auf. Grundsätzlich können hier Biotope entstehen, die in ihrer natürlichen Ausprägung in der heutigen Kulturlandschaft selten geworden sind und ein wertvolles Biotopmosaik sowohl für trockenheits- und wärmeliebende Arten als auch für konkurrenzschwache Pionierarten bilden können.

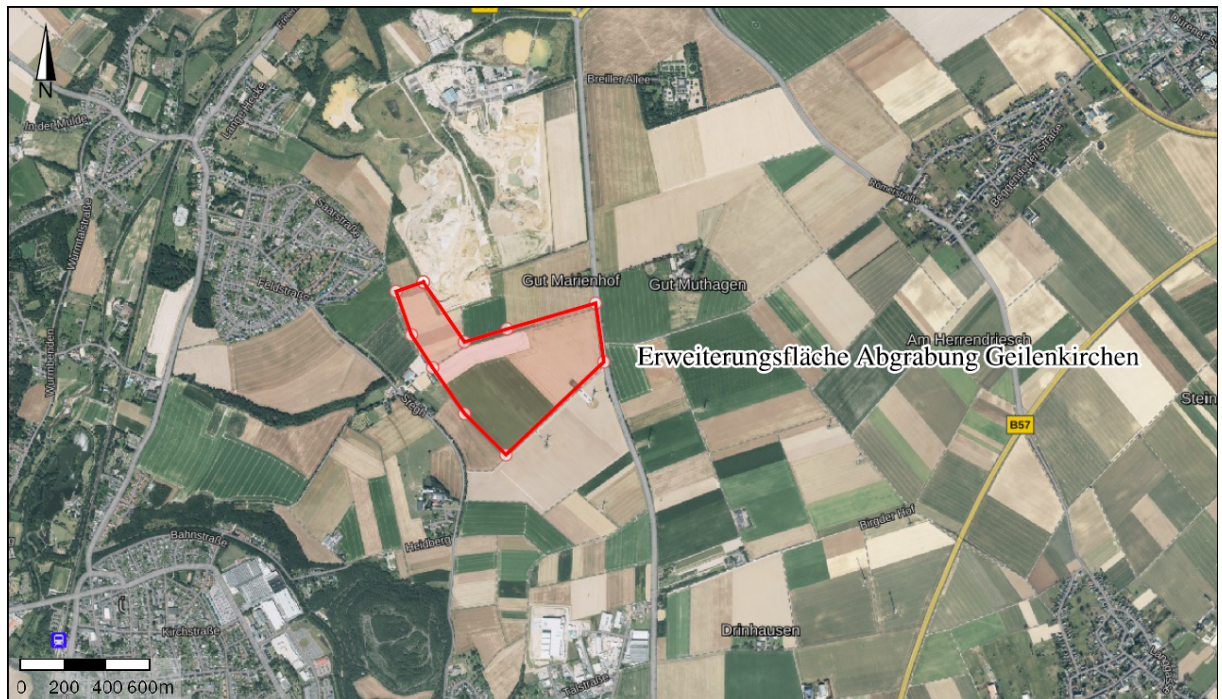


Abb.1: Lage des Vorhabengebietes (Quelle: Geobasisdaten NRW)

Die innerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen Hoflagen (Gut Marienhof, Gut Hoverhof) sowie das angrenzende Gut Muthagen bestehen aus einem typischen Biotopkomplex mit zum Teil hochwertigem Einzelbaumbestand. Die ansonsten in der ausgeräumten Agrarlandschaft weitgehend fehlenden Biotopstrukturen, wie Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen, Alleen oder Grünland, sind hier anzutreffen und begründen die vergleichsweise hohe ökologische Wertigkeit dieser Hoflagen.

Unmittelbar im Westen grenzt ein zur Ortschaft Stegh gehörender Pferdehof mit intensiv beweidetem Grünland an die Vorhabenfläche an. Die Weiden sind sehr kurz gehalten und artenarm. Sowohl am Ostrand des Pferdehofes als auch innerhalb der Hausgärten von Stegh befinden sich heimische Gehölze, vereinzelt mit starkem Baumholz. Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes befinden sich darüber hinaus Teile des Siedlungsbereiches Frelenberg mit typischer Bestandsstruktur.

4 Planungsrelevante Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz sind, werden im Allgemeinen in bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren (v.a. Baufeldvorbereitung, Vegetationsverluste, Flächenbeanspruchung) sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren (v.a. Baumaschinenverkehr, Erschütterungen, Lärmbelastungen) unterteilt.

Im vorliegenden Fall der geplanten Abgrabungserweiterung werden die Wirkfaktoren aufgrund der spezifischen Charakteristik des Vorhabens zusammengefasst betrachtet.

Da die geplante Abgrabungserweiterung hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen betrifft, besteht die wesentliche Eingriffswirkung in der **Flächeninanspruchnahme**. Mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen Biotopstrukturen verloren, die Habitatfunktionen für diverse Tierarten übernehmen. Der Lebensraumverlust, der potenziell insbesondere die Funktion als Fortpflanzungsstätte und Jagdrevier betreffen kann, ist temporär auf die Zeit der sukzessive wandernden Abbautätigkeit begrenzt. Nach Beendigung der Abbautätigkeit wird der Großteil der Erweiterungsfläche wieder zur landwirtschaftlichen Nutzfläche rekultiviert bzw. als Biotopentwicklungsfläche für die heimische Flora und Fauna hergerichtet.

Des Weiteren ist ein Feldgehölz mit entsprechenden Habitatfunktionen planungsbedingt betroffen.

Weitere planungsbedingte Wirkfaktoren resultieren aus der Maschinentätigkeit während der Anlage bzw. während des Betriebs der Abgrabungserweiterung: Hierzu zählen insbesondere **Erschütterungen durch den Maschineneinsatz** und **Lärm-, Staub- sowie Abgasemissionen**, die sich negativ vor allem auf empfindliche Tierarten auswirken können. Durch den **LKW-Verkehr** können Tiere getötet werden, vor allem in der Dämmerung oder bei Dunkelheit. Ebenfalls sind in Abhängigkeit von den geplanten Betriebszeiten **optische Störungen** durch Licht (Fahrzeuge, Beleuchtung etc.) nicht auszuschließen. Darüber hinaus können potenziell **Schadstoffeinträge** in den Boden bei der Wartung und Betankung von Betriebsmaschinen nicht ausgeschlossen werden.

Sämtliche Wirkfaktoren, die aus der Maschinen- und Betriebstätigkeit resultieren, bestehen allerdings bereits derzeit. Es gibt diesbezüglich demnach keine akkumulative Wirkung, allerdings kommt es zu einer zeitlichen Verlängerung der derzeit bereits bestehenden Wirkfaktoren.

5 Methodik

Für eine strukturierte Bearbeitung der Artenschutzbelange bei Planverfahren wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen (LANUV) eine Auswahl von streng und besonders geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten zusammengefasst und als sog. planungsrelevante Arten definiert. Im Rahmen der hiermit vorgelegten artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgte zunächst der Abgleich der Daten für das betroffene Messtischblatt. Darüber hinaus führt die Landschaftsinformationssammlung (@infos) des LANUV bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten auf.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg kann im vorliegenden Fall entsprechend den Vorgaben der VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) die artenschutzrechtliche Prüfung der vorhabenbedingten Verträglichkeit in Form einer worst-case-Betrachtung erfolgen. Die Basis für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange stellen dabei die folgenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten aus dem unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes dar:

Ute Rebstock Büro für Landschaftsplanung (09/2012): Artenschutzrechtliche Prüfung Frelenberg V

Dipl.-Biol. Anja You (11/2017): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zur Erweiterung der Abgrabungsfläche der Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG in Geilenkirchen

Dipl.-Biol. Anja You (08/2018): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zur Erweiterung der Abgrabungsfläche der Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG in Geilenkirchen

Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR (01/2013): Artenschutzprüfung zu Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark Übach-Palenberg

Dipl.-Ing. Gregor Straka (05/2018): Zwischenergebnisse zur Untersuchung des Rastvogelaufkommens im Umfeld des Kieswerkes Davids in Geilenkirchen

Die in den aufgeführten Gutachten ermittelten Ergebnisse wurden in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten auf die Vorhabenfläche übertragen. Allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen ermöglichen dabei vergleichsweise sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. Fehlen bestimmter Arten. Durch eine Verschneidung der

Lebensraumansprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Planungsgebiet kann der Artenpool daher eingengt werden. Da von zusätzlichen Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind, kann im vorliegenden Fall auf diese verzichtet werden und stattdessen eine worst-case-Betrachtung erarbeitet werden.

6 Planungsrelevantes Artenspektrum

6.1 Datenbank-Abfrage

Die Vorhabenfläche liegt im Messtischblatt 5002-4 (Geilenkirchen). Die Abfrage im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV Stand Januar 2019) ergab eine potentielle Betroffenheit von insgesamt 26 planungsrelevanten Arten, davon 6 Säugetier- und 20 Vogelarten. Amphibien oder Reptilienarten sind nicht aufgeführt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Arten aufgelistet, die entsprechend dem Abgleich im betroffenen Messtischblatt der Vorhabenfläche bzw. des Untersuchungsgebietes vorzufinden sind. Der jeweilige Erhaltungszustand für die atlantische Region in NRW ist entsprechend der sog. Ampel-Bewertung nach den Vorgaben der EU wiedergegeben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand (atl.)
Säugetiere		
Castor fiber	Europäischer Biber	G
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	S
Nyctalus noctula	Abendsegler	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	G-
Accipiter nisus	Sperber	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G
Alauda arvensis	Feldlerche	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	G
Ardea cinerea	Graureiher	G
Athene noctua	Steinkauz	G-
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.
Cuculus canorus	Kuckuck	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U
Perdix perdix	Rebhuhn	S
Rallus aquaticus	Wasserralle	U
Strix aluco	Waldkauz	G
Sturnus vulgaris	Star	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G
Tyto alba	Schleiereule	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-

Erhaltungszustand in NRW, atlantische Region:

S	Schlecht
U	Ungünstig
G	Günstig
+	Sich verbessernd
-	Sich verschlechternd

6.2 Vorprüfung des Artenspektrums

Zur weiteren Einengung des Pools planungsrelevanter Arten erfolgte eine Potenzial-Risiko-Analyse unter Berücksichtigung der Ergebnisse jüngerer Fachgutachten aus dem unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes (vgl. Kap. 4).

6.2.1 Säugetiere

Der **Europäische Biber** ist ein charakteristischer Bewohner großer Auenlandschaften mit Weichholzauen. Er besiedelt bevorzugt größere Flüsse, Altarme, Seen, aber auch Teichanlagen und andere künstliche Gewässer.

Potenzielle Vorkommen im Umfeld des Vorhabengebietes beschränken sich auf den Bereich des Wurmtals. Vorkommen des Bibers im Wurmatal sind durch Funddaten des LANUV bestätigt.

Das Untersuchungsgebiet selbst bietet keinen potenziellen Lebensraum für den Biber. Auch die Auswertung der Datenbank @Linfos ergab keine Hinweise auf das Vorkommen von Bibern im Untersuchungsgebiet, so dass eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht anzunehmen ist.

Demgegenüber ist für einen Teil der oben aufgelisteten Fledermaus-Arten ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes potenziell möglich.

Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Wimperfledermaus sind typische Gebäudefledermäuse, die ihre Sommerquartiere und Wochenstuben stets an und in Gebäuden aufsuchen. Sie beziehen ihre Quartiere bevorzugt in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden und Dachpfannen.

Potenziell können insbesondere im Bereich der Einzelhöfe sowie innerhalb der Siedlungsbereiche Fledermausvorkommen nicht ausgeschlossen werden, wenngleich für die Höfe und Siedlungsbereiche des Untersuchungsgebietes keine Fledermausfundpunkte bekannt sind. Die Landschaftsinformationssammlung @Linfos führt Zwergfledermäuse außerhalb des Untersuchungsgebietes in Waurichen und Übach-Palenberg auf.

Während abendlicher Geländebegehungen (You 2018) konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes sowohl Zwergfledermäuse als auch einzelne Breitflügelfledermäuse gesichtet werden. Sie jagten entlang von Gehölzlinien und Baumreihen,

zum Beispiel entlang der Allee an der L164. Über offenen Flächen zeigten sie hingegen kaum Jagdverhalten, die Ackerflächen scheinen sie zu überfliegen.

Die vom Planungsvorhaben betroffenen Ackerflächen können Fledermäusen aufgrund ihrer Biotopausstattung daher nur bedingt als Nahrungshabitat bzw. eher als Flugweg dienen. Offene Flächen, wie die Vorhabenfläche, werden zumeist nur überquert. Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd Leitlinien (Hecken, Waldränder etc.), die vom Planungsvorhaben nicht betroffen sind. Insofern ist bezüglich der aufgeführten Fledermaus-Arten von keiner planungsbedingten Betroffenheit auszugehen.

Die reinen Waldfledermäuse **Wasserfledermaus** und **Abendsegler** beziehen ihre Quartiere zumeist in baumhöhlenreichen Wäldern, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

6.2.2 Vögel

Aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche können bereits im Vorfeld verschiedene Vogelarten hinsichtlich eines potenziellen Vorkommens im Planungsbereich ausgeschlossen werden, dies betrifft vor allem die Gewässer-gebundenen Arten (vgl. Tab. 1).

Einzige Oberflächengewässer des Untersuchungsgebietes stellen zwei kleinere Teiche nördlich Gut Hoverhof sowie im Osten von Gut Muthagen dar, welche jedoch durch nur bedingte Naturnähe gekennzeichnet sind und in einer Entfernung von ca. 400 m bzw. 500 m zur Vorhabenfläche liegen. Eine planungsbedingte Betroffenheit von Wasservogel- und Röhricht-bewohnenden Arten lässt sich aufgrund der Ausstattung und Entfernung nicht annehmen.

Die vergleichsweise größeren, zum Teil durch Sumpflvegetation gekennzeichneten Gewässer innerhalb der Betriebsflächen der Firmen Willy Dohmen GmbH & Co. KG und Franz Davids Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG werden von einigen Wasservogelarten als Rastplatz genutzt (Straka 2018). Vor allem Gründelenten (z. B. Krick- und Löffelente) nutzen die Flachwasserbereiche zur Nahrungssuche. Des Weiteren wurden hier Flussregenpfeifer gesichtet (Straka 2018). Die Gewässer befinden sich jedoch in Entfernungen von 800 m bzw. über 1.000 m zur Vorhabenfläche und damit außerhalb des planungsrelevanten Wirkungskreises.

Auch beherbergt der Untersuchungsraum keine nennenswerten Waldbestände oder größeren Feldgehölze. Demgegenüber treten innerhalb des Untersuchungsgebietes jedoch vereinzelt kleinere Gehölzstrukturen in Form von Hecken, Alleen,

Baumgruppen und Einzelbaumbestand auf. Diese Strukturen, die im Wesentlichen auf den Bereich der Hoflagen bzw. Siedlungsflächen beschränkt bleiben oder Straßen begleitend auftreten, bieten potenziell verschiedenen Arten Brutmöglichkeiten.

Innerhalb der Vorhabenfläche selbst befindet sich darüber hinaus eine geschützte Baumgruppe aus mittlerem Baumholz lebensraumtypischen Bestandes (genehmigte Betriebsfläche Fa. Davids Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG). Auch dieser Gehölzbestand bietet potenziellen Lebensraum für baumgebundene Arten, zum Beispiel für Greifvögel, die ihren Horst in Bäumen anlegen.

Mäusebussard, **Turmfalke** und **Sperber** sind häufig anzutreffende Greifvögel, ihr Erhaltungszustand ist in NRW als günstig zu beurteilen. Sowohl der Mäusebussard als auch der Turmfalke und Sperber sind bei Ortsbegehungen im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste über den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den rekultivierten Kiesgruben gesichtet worden (vgl. Raskin 2012, Rebstock 2012, Straka 2018, You 2018). Die auf der Vorhabenfläche stockende Gehölzgruppe wurde während der Begehung 2018 auf Horste, Brutplattformen o.ä. hin in Augenschein genommen, es konnte kein Brutnachweis erbracht werden (You 2018). Dennoch ist aktuell ein Brutvorkommen nicht sicher auszuschließen.

Der **Habicht** gilt als typische Waldart, die auf Waldinseln mit hohen, älteren Bäumen angewiesen ist. Er besiedelt bevorzugt reich strukturierte, halboffene Landschaften, die im Planungsgebiet fehlen.

Der überwiegende Teil der Vorhabenfläche besteht aus Intensivacker und stellt damit für die genannten Greifvögel ein bevorzugtes Nahrungs- und Jagdhabitat dar. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Nahrungsgäste kann aber nicht angenommen werden, da diese Arten größere Nahrungsgebiete besitzen und auf Flächen des Umfeldes ausweichen können. Eine Nutzung der Vorhabenfläche als Fortpflanzungsstätte kann nicht angenommen werden.

Mit **Steinkauz**, **Waldkauz** und **Schleiereule** sind für das betroffene Messtischblatt drei Eulenarten aufgeführt, die innerhalb des Untersuchungsgebietes potenziell auftreten können. Für **Uhu** und Schleiereule führt @Linfos Fundpunkte auf.

Die Fundpunkte der Schleiereule liegen in Waurichen sowie im Tal der Wurm und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Der Uhu ist seit einigen Jahren als Brutvogel innerhalb des Abgrabungsbereiches erfasst. Grundsätzlich nutzt der Uhu Steilhänge, Felsnischen oder auch große

Greifvogelhorste als Fortpflanzungsstätte. Während der Geländebegehung 2018 wurde innerhalb der Abgrabung eine Uhufeder gefunden, Brutaktivitäten konnten jedoch nicht festgestellt werden (You 2018). Dies bestätigt die Aussage des Abbaubetriebs, dass einer der Uhus inzwischen verstorben sei. Sollte sich ein neuer Partner für den verbleibenden Uhu einstellen, kann die Abgrabung künftig ihre Funktion als Fortpflanzungsstätte auch bei der geplanten Erweiterung nach Süden beibehalten, da die südliche Abgrabungswand aufgrund ihrer spezifischen Struktur und Ausbildung nicht für die Anlage einer Brutnische geeignet ist (weiches Material, flach gestaltete Wände, starke Erosion).

Der Uhu sucht seine Nahrung bodennah oder auch direkt über Baumwipfeln. Er erbeutet überwiegend Säugetiere wie Mäuse und Ratten, aber auch Vögel. Es ist davon auszugehen, dass der Uhu auch die Vorhabenfläche zur Nahrungssuche nutzt. Aufgrund der biotischen Ausstattung des weiteren Umfeldes mit großflächig verbreiteten Ackerflächen bestehen jedoch ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Jagd, sodass eine Gefährdung des Fortbestandes des Uhus im Abgrabungsbereich auch bei Realisierung des Erweiterungsvorhabens nicht zu befürchten ist.

Ein Vorkommen von Steinkauz und Waldkauz innerhalb des Untersuchungsgebietes ist weder durch das Fundortkataster noch durch die ausgewerteten Geländebegehungen nachgewiesen. Beide reviertreuen Eulenarten brüten in Baumhöhlen, nutzen aber auch Höhlen und Nischen in Gebäuden bzw. Ställen. Potenzielle Brutplätze sind innerhalb der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

Das Messtischblatt 5002-4 Geilenkirchen führt mit **Feldlerche**, **Kiebitz** und **Rebhuhn** drei Feldvogelarten auf. Die Landschaftsinformationssammlung @Linfos liefert hinsichtlich dieser Charakterarten der offenen Feldflur keine Nachweise für das Untersuchungsgebiet.

Geländebegehungen stellten jedoch Brutreviere von Feldlerchen innerhalb des Untersuchungsgebietes fest (Rebstock 2012, You 2018). Feldlerchen, die neben Ackerland auch extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie Heidegebiete besiedeln, passen grundsätzlich ihre Neststandorte an die Nutzungsintensität bzw. die aktuelle Feldfrucht an. Dabei bauen sie ihre Nester bevorzugt in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer, lückiger Vegetation.

You (2018) wies innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt 8 Brutreviere nach, drei davon auf der Vorhabenfläche. Da diese Ackerflächen nachgewiesenermaßen als Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche dienen, ist von einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung der Feldlerchen auszugehen.

Kiebitze sind für den Bereich zwischen Frelenberg und Waurichen als Durchzügler bzw. potenzielle Brutvögel gesichtet worden (Strake 2018, You 2018). Grundsätzlich bevorzugt der Kiebitz zwar Grünland bzw. feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, brütet jedoch inzwischen vermehrt ebenfalls auf Ackerflächen. Fortpflanzungsstätten dieses Vogels wurden 2018 innerhalb des Vorhabengebietes nicht beobachtet (You 2018), aus dem Jahr 2012 ist ein Brutpaar im Bereich südlich Gut Marienhof nachgewiesen (Rebstock 2012). Da die aktuelle Begehung keinen Brutnachweis mehr erbrachte, sollte von keiner wesentlichen planungsbedingten Betroffenheit ausgegangen werden, eine potenzielle Betroffenheit ist allerdings nicht auszuschließen.

Ähnliches gilt für das Rebhuhn, das im Untersuchungsgebiet 2018 nicht gesichtet wurde (You 2018), für das aus dem Jahr 2012 jedoch zwei Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes bekannt sind (Rebstock 2012). Auch hier kann aktuell von keiner wesentlichen planungsbedingten Betroffenheit ausgegangen werden, eine potenzielle Betroffenheit ist hingegen nicht auszuschließen.

Weitere planungsrelevante Vogelarten sind mit **Bluthänfling**, **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe**, **Star** und **Graureiher** innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet worden (You 2017, 2018).

Der Bluthänfling konnte im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast festgestellt werden. Er hielt sich mit mehreren fressenden Individuen in der samentragenden Hochstaudenflur im südlichen Bereich der vorhandenen Abgrabung auf, von der angenommen werden kann, dass sie wahrscheinlich auch Nistplätze des Bluthänflings beherbergt (You 2018). Da für die Ackerflächen keine Brutplätze bekannt sind, ist davon auszugehen, dass der Bluthänfling planungsbedingt in seinem Bestand nicht gefährdet wird, solange sich im Bereich der Abgrabungsflächen weiterhin Hochstaudenfluren und auch Hecken entwickeln dürfen.

Der Star stellt einen regelmäßigen Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebietes dar. Baumhöhlen bzw. Nistkästen, die der Star zur Brut nutzt, wurden im Bereich der Vorhabenfläche nicht festgestellt, so dass eine planungsbedingte Zerstörung benötigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass Stare die beackerte Vorhabenfläche zur Nahrungssuche nutzen, denn insbesondere abgeerntete Flächen bieten ausreichend Insekten und Würmer für diese Vogelart. Nach You (2018) erstreckt sich die Nahrungssuche auch auf die insektenreichen Hecken und Ruderalflächen im Randbereich der Abgrabung. Speziell diese Biotopstrukturen sollten im Rahmen der

Wiederherrichtung der Vorhabenfläche gefördert werden, um die Nahrungsgrundlage für den Starbestand weiter zu entwickeln.

Nester von Mehl- und Rauchschnalben sind am Gut Marienhof nicht festgestellt, aber am Gut Muthagen nachgewiesen worden (You 2018). Eine Brutkolonie mit mehreren Rauchschnalbenpaaren wurde 2012 in der Scheune in Stegh kartiert (Rebstock 2012). Potenziell ist auch eine aktuelle Brut im Bereich Gut Hoverhof nicht auszuschließen. Während die Rauchschnalbe ihre Nester innerhalb von Gebäuden (v. a. offene Stallungen mit Insektenvorkommen) anlegt, befinden sich die lehmigen Nester der Mehlschnalbe außerhalb der Gebäude, zum Beispiel unterhalb von Dachüberständen. Da auf der geplanten Erweiterungsfäche keine entsprechenden Gebäude vorhanden sind, kann eine planungsbedingte Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten der Schnalben ausgeschlossen werden.

Es ist davon auszugehen, dass Schnalben zur Nahrungssuche über die vom Vorhaben betroffenen Felder fliegen und dort Insekten jagen. Dennoch zerstört die geplante Abgrabungserweiterung keine existenziellen Nahrungsflächen, da ebenfalls die Ruderalflächen und Schlammputzen innerhalb der Abgrabung zur Nahrungssuche genutzt werden. Darüber hinaus stehen den Schnalben innerhalb des Umfeldes ausreichend beackerte Ausweichflächen zur Jagd zur Verfügung.

Vom **Graureiher** sind keine Fortpflanzungsstätten oder Brutkolonien innerhalb des Untersuchungsgebietes bekannt. Er wurde jedoch mehrfach bei der Nahrungssuche auf verschiedenen Ackerflächen sowie innerhalb der Abgrabungsflächen gesichtet, oft an Gewässerstrukturen, z. B. den Absatzbecken der Abgrabungen (Straka 2018, You 2018). Es ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Abgrabungserweiterung die Nahrungshabitate des Graureihers negativ beeinträchtigt.

Der **Kuckuck**, der bevorzugt in Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie in Parklandschaften, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen lebt, ist in seinem Vorkommen stark abhängig von den Wirtsvögeln, denen er seine Eier in die Nester legt. Häufig nutzt er dazu die Nester diverser Singvogelarten, Bodenbrüter sind in der Regel nicht betroffen. Aufgrund der spezifischen Habitatausstattung der Vorhabenfläche ist nicht von einer planungsbedingten Betroffenheit des Kuckucks auszugehen. Er wurde bei den ausgewerteten Geländebegehungen auch nicht gesichtet.

Zusätzlich zu den im Messtischblatt aufgelisteten planungsrelevanten Arten sind **weitere Vogelarten** als Nahrungsgäste kartiert worden, z. B. Wachtel, Brachpieper, Kornweihe, Rohrweihe, Steinschnätzer und Weißstorch (Rebstock 2012), darüber hinaus Wiesenpieper, Waldschnepfe sowie der Schwarzmilan während des

Frühjahrszuges (Straka 2018). Vorkommen dieser Arten sind daher (potenziell) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. der Vorhabenfläche anzunehmen. Von einer planungsbedingten Betroffenheit ist für diese Arten jedoch nicht auszugehen, da die Biotopausstattung der Vorhabenfläche bzw. die intensive Bewirtschaftung der Ackerfläche die betroffenen Flächen als Bruthabitat ungeeignet erscheinen lässt. Nahrungsräume, in welche die Vogelarten ausweichen können, stehen in der angrenzenden Feldflur in ausreichendem Maße zur Verfügung. Im Rahmen der Herrichtung der Vorhabenfläche entstehen darüber hinaus neben den rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen halboffene Lebensräume mit Kraut- und Saumstrukturen mit Habitatfunktionen für die Vogelwelt.

6.3 Fazit

Entsprechend den Aussagen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten bzw. unter Berücksichtigung der ausgewerteten amtlichen Dienste lässt sich für den überwiegenden Teil der planungsrelevanten Arten planungsbedingt kein existenzieller Lebensraumverlust bzw. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten befürchten.

Einzigste Ausnahme stellen die Feldvögel dar. Für die Feldlerche sind auf der Vorhabenfläche Brutvorkommen aus dem Jahr 2018 nachgewiesen, für Kiebitz und Rebhuhn sind innerhalb des Untersuchungsgebietes vereinzelte Brutvorkommen aus dem Jahr 2012 bekannt. Da davon ausgegangen werden muss, dass es bei Umsetzung der Planung bzgl. der Feldlerche zur Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kommt und darüber hinaus bzgl. Kiebitz und Rebhuhn eine Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln, um das Planungsvorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig beurteilen zu können.

Für das auf der Vorhabenfläche vorhandene Feldgehölz konnten im Rahmen bisheriger Begehungen keine Brutnachweise insbesondere von Greifvögeln erbracht werden. Da ein aktuelles Brutvorkommen aber nicht sicher auszuschließen ist, wird empfohlen, diesen Gehölzbestand vor Beginn der Abgrabungstätigkeit im Erweiterungsbereich durch einen Fachgutachter noch einmal in Augenschein nehmen zu lassen.

7 Handlungsempfehlungen und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Besiedlung der Vorhabenfläche durch planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erscheint aufgrund der Nutzungsintensität (Ackerbau) bzw. fehlender Saumstrukturen für die meisten der planungsrelevanten Arten unwahrscheinlich. Durch die (zum Teil temporäre) Nutzungsänderung entfallen für verschiedene Arten zwar Flächen, die derzeit zur Nahrungssuche mitgenutzt werden. Dies betrifft vor allem insekten- und körnerfressende Vogelarten sowie Greifvögel, die auf den Ackerflächen Kleinsäuger jagen. Jedoch ist für diese Vogelarten ein Ausweichen auf andere, im unmittelbaren Umfeld gelegene Flächen problemlos möglich.

Eine wesentliche Ausnahme stellt die Feldlerche (*Alauda arvensis*) dar, von der Brutvorkommen auf der Vorhabenfläche aus dem Jahr 2018 bekannt sind. Die auf der Vorhabenfläche nistenden Feldlerchen verlieren durch die geplante Abgrabungserweiterung ihre Niststätten bzw. es kommt zu einer Verschiebung von Reviergrenzen.

Um eine planungsbedingte Beeinflussung der Brut von Feldlerche sowie potenziell von Kiebitz und Rebhuhn zu vermeiden, sollte der Oberbodenabtrag des jeweils aktuellen Abbauabschnittes außerhalb der Brutzeiten (März bis August) erfolgen. Da die bodenbrütenden Lerchen in der Regel nicht nesttreu sind, können sie in der folgenden Brutperiode auf angrenzende Ackerflächen ausweichen. Sollte die Bau- feldräumung innerhalb des Brutzeitraumes nicht umgangen werden können, sind vorab in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen durchzuführen, um einen Nestbau im betroffenen Bereich zu verhindern.

Zur Unterstützung der Feldlerche wird des Weiteren die **Anlage von Lerchenfenstern** auf den ackerbaulich genutzten Flächen im Abgrabungsbereich oder im unmittelbaren Umfeld empfohlen. Die Mindestgröße eines Lerchenfensters sollte dabei 20 m² betragen, es sollten zwischen 3 und 10 Lerchenfenster pro ha angelegt werden.

Alternativ ist auch eine Bestellung von Ackerflächen mit **doppeltem Saatreihenabstand** denkbar. Nach Joest (2018) erreicht eine extensivere Bewirtschaftung von Getreide mit doppeltem Saatabstand signifikant hohe Aktivitätsdichten der Feldlerchen.

Eine weitere, erfolgreiche Strategie zum Schutz der Feldvögel besteht in der **Anlage von Sukzessionsbrachen**, die den Vorteil besitzen, dass diese Maßnahmen das Gelände auch für weitere planungsrelevante Arten als Nahrungshabitat aufwerten (z.

B. Bluthänfling, Mehl- und Rauchschwalbe, Star, Mäusebussard, Fledermäuse). In Anbetracht der Größe der Vorhabenfläche ist denkbar, während der Brutzeit der Feldvögel (März bis August) im Vorhabensbereich selbst eine Fläche brach liegen zu lassen und diese Sukzessionsbrache in Abhängigkeit von der Abbautätigkeit wandern zu lassen. Auf bereits renaturierten Abgrabungsflächen stehen darüber hinaus weitere Sukzessionsflächen zur Verfügung, die von diversen Arten als Nahrungs- und Rückzugsstätten genutzt werden können, bis die Vorhabenfläche selbst wieder hergerichtet ist.

Für das auf der Vorhabenfläche vorhandene Feldgehölz konnten im Rahmen bisheriger Begehungen keine Brutnachweise insbesondere von Greifvögeln erbracht werden. Da ein aktuelles Brutvorkommen aber nicht sicher auszuschließen ist, wird empfohlen, diesen Gehölzbestand vor Beginn der Abgrabungstätigkeit im Erweiterungsbereich durch einen Fachgutachter noch einmal einer **Besatzkontrolle** zu unterziehen.

8 Ergebnis

Die vorgenommene worst-case-Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Abgrabungserweiterung nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften führen wird.

Die innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen bzw. potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten nutzen die Vorhabenfläche im Wesentlichen zur Nahrungssuche oder zum Überqueren. Während der Eingriffsmaßnahme stehen im unmittelbaren Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Nach Abschluss der Abbau- und Herrichtungstätigkeit übernimmt die Vorhabenfläche selbst wieder ihre (ursprünglichen) Habitatfunktionen. Einzige Ausnahme stellen die Feldvögel dar. Innerhalb der Vorhabenfläche brütet die Feldlerche nachgewiesenermaßen, potenziell stellt die Fläche ebenfalls ein Bruthabitat für Kiebitz und Rebhuhn dar. Um den lokalen Bestand der Feldvögel planungsbedingt nicht zu beeinträchtigen, werden Vermeidungsmaßnahmen und Handlungsempfehlungen vorgeschlagen.

Im Rahmen der Herrichtung wird die Vorhabenfläche künftig als Lebensraum für die betroffenen Arten wieder zur Verfügung gestellt, bietet dabei aber durch die Anreicherung mit Gehölz- und Saumstrukturen verbesserte Bedingungen.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände nach §§ 44, 45 BNatSchG ausgelöst werden.

9 Literatur

- BartSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Europäische Gemeinschaft (2003): Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen. - Konsolidierter Text.
- FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. -Abl. EG Nr. L 206, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 27. 10. 1997 – Abl. EG Nr. L 305: 42.
- Joest, R. (2018): "Wie wirksam sind Vertragsnaturschutzmaßnahmen für Feldvögel? Untersuchungen an Feldlerchenfenstern, extensivierten Getreideäckern und Ackerbrachen in der Hellwegbörde (NRW)." In: Vogelwelt 138: 109-121.
- Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR (2013): Artenschutzprüfung zu Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark Übach-Palenberg, unveröff.
- Straka, G. (2018): Zwischenergebnisse zur Untersuchung des Rastvogelaufkommens im Umfeld des Kieswerkes Davids in Geilenkirchen. Im Auftrag der BMR Windenergie GmbH & Co Kg, unveröff.
- Ute Rebstock Büro für Landschaftsplanung (2012): Artenschutzrechtliche Prüfung Frelenberg V, unveröff.
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL): Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979; zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG vom 6. 3. 1991
- You, A. (2017): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe I) zur Erweiterung der Abgrabungsfläche der Firma Willy Dohmen GmbH & C. KG in Geilenkirchen. unveröff.
- You, A. (2018): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zur Erweiterung der Abgrabungsfläche der Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG in Geilenkirchen, unveröff.